

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Neunte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesezt-Gebührenverordnung

A. Problem und Ziel

§ 22 Absatz 1 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) verpflichtet den Verordnungsgeber, für individuell zurechenbare Leistungen durch Gebührenverordnungen Gebühren vorzusehen. § 22 Absatz 4 Satz 1 BGebG ermächtigt die einzelnen Bundesministerien, für ihren Zuständigkeitsbereich die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren durch Besondere Gebührenverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Von dieser Ermächtigung hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) Gebrauch gemacht und die Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesezt-Gebührenverordnung (ElektroGBattGGebV) erlassen.

Die ElektroGBattGGebV legt die Grundlagen für den Ausgleich der Kosten, die durch individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und nach dem Batteriegesezt (BattG) entstehen. Die gemäß § 40 ElektroG mit Aufgaben nach dem ElektroG und gemäß § 23 BattG mit Aufgaben und Befugnissen nach dem BattG beliehene Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem ElektroG soll die Erfüllung dieser Aufgaben über die festgeschriebenen Gebühren kostendeckend finanzieren.

Auf Grund schwankender Vorgangszahlen bei den einzelnen Gebührentatbeständen und sich verändernder Gesamtkosten werden die Gebührensätze jährlich durch das BMUV überprüft und für das jeweils folgende Jahr neu ermittelt. Auf der Grundlage der aktuellen Ermittlung sollen die einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2024 angepasst werden.

B. Lösung

Mit der Änderungsverordnung werden die Gebührensätze für die Gebührentatbestände nach Anlage der ElektroGBattGGebV an die aktuellen Gegebenheiten bei der Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien in der Bundesrepublik Deutschland und damit an die Ergebnisse der Prognosen für das Jahr 2024 angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderung der ElektroGBattGGebV führt zu keinen finanziellen Belastungen des Bundeshaushaltes oder der Haushalte der Länder und Gemeinden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem Regelungsvorhaben ist kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden. Die Anforderungen der „One in, one out“ - Regel kommen nicht zur Anwendung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen entsteht durch die Änderungsverordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die Gesamtbelastungen für die Wirtschaft steigen im Verhältnis zu den bisherigen Kosten leicht.

Sonstige Preiswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ob und in welchem Umfang die Gebühren von den Gebührenpflichtigen auf die Verbraucherpreise umgelegt werden, hängt von einer Reihe von Einflussfaktoren ab, u. a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Eine Kostensteigerung kann daher nicht ausgeschlossen werden. Allerdings sind die Gesamtbelastungen durch die Gebühren verglichen mit der gesamten Wertschöpfung der Unternehmen so gering, dass eine mögliche Umlage der Gebühren für das gesamtwirtschaftliche Preisniveau ohnehin zu vernachlässigen ist. Eine Auswirkung auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau ist daher nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Neunte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesetz-Gebührenverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesetz-Gebührenverordnung

Die Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesetz-Gebührenverordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1776), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2124) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1.7“ durch die Angabe „1.6“ und die Angabe „1.13“ durch die Angabe „1.10“ ersetzt, hinter der Angabe „2.3“ das Komma gestrichen und ein „und“ eingefügt sowie die Angabe „3.2“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1.17“ durch die Angabe „1.14“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 die Angabe „1.6“ durch die Angabe „1.5“ ersetzt.
3. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 1 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
Abschnitt 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)		
Registrierung (§ 37 Absatz 1 ElektroG)		
1.1	Erteilung einer Registrierung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2	11,50

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
	ElektroG je Hersteller, Marke und Geräteart oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller, Marke und Geräteart	
1.2	Quartalsgebühr für Registrierungskontoinhaber je Registrierungsnummer und je angefangenes Kalenderquartal	43,90
1.3	Bescheinigung über die Registrierungspflicht nach den §§ 6 und 37 Absatz 1 ElektroG je Hersteller und Gerät oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller und Gerät	59,70 bis 1 733,50
1.4	Prüfung einer herstellerindividuellen Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ElektroG dem Grunde nach (ohne Garantiebetragprüfung) je vorgelegte Garantie	61,30
1.5	Prüfung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 ElektroG hinsichtlich des Garantiebetrages je Hersteller oder je Bevollmächtigten und vertretenen Hersteller und je Geräteart und angefangenes Kalenderjahr	12,30
1.6	Prüfung der Glaubhaftmachung nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG auch in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 1 ElektroG und des Vorliegens eines Rücknahmekonzepts nach § 37 Absatz 1 Satz 4 ElektroG je Registrierung nach Nummer 1.1	31,00
Benennung und Zulassung eines Bevollmächtigten, Änderung und Ende der Beauftragung (§ 37 Absatz 2 und 7 ElektroG)		
1.7	Bestätigung der Benennung eines Bevollmächtigten oder der Änderung einer Beauftragung nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG je Benennung oder Änderungsmitteilung	49,70
1.8	Bestätigung der Beendigung einer Beauftragung nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG je Beendigungsmitteilung	17,70
1.9	Zulassung eines Bevollmächtigten für mehr als 20 zeitgleich wirksame Registrierungen nach § 37 Absatz 7 ElektroG oder Änderung der Zulassung je Zulassung oder Änderung der Zulassung	2 997,30
Weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Registrierung (§ 37 Absatz 5 ElektroG)		
1.10	Änderung der Registrierung im Hinblick auf die registrierte Geräteart nach § 37 Absatz 5 Satz 4 ElektroG je Registrierung nach Nummer 1.1 und je Änderung	31,80
Garantiesysteme		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
(§ 37 Absatz 6 ElektroG)		
1.11	Kalenderjährliche Feststellung oder Ablehnung der Feststellung der Geeignetheit eines Systems für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten nach § 37 Absatz 6 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG je System und Kalenderjahr	1 849,70
1.12	Nachträgliche Änderung einer Feststellung nach Nummer 1.14 nach Änderung eines als für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten nach § 37 Absatz 6 Satz 1 und 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG geeignet festgestellten Systems je System und Änderungsmitteilung	220,90
Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen (§ 38 Absatz 2 ElektroG)		
1.13	Entgegennahme und Prüfung der Optierungsanzeige des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 5 ElektroG in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 3 ElektroG je Sammelgruppe und Anzeige	64,50
1.14	Entgegennahme und Prüfung der Anzeige der Betreiber einer Erstbehandlungsanlage nach § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 6 ElektroG in Verbindung mit § 25 Absatz 2 ElektroG je Zertifikat und Anzeige	124,90
Anordnungen (§ 15 Absatz 4 Satz 1, § 38 Absatz 3 ElektroG)		
1.15	Aufstellungsanordnung nach § 15 Absatz 4 Satz 1 ElektroG	9,60
1.16	Abholanordnung nach § 38 Absatz 3 ElektroG	9,60
Berücksichtigungs- und Anrechnungsentscheidung (§ 38 Absatz 4 ElektroG)		
1.17	Entscheidung nach § 38 Absatz 4 ElektroG über die Berücksichtigung oder Anrechnung mitgeteilter Mengen je Mengenmitteilung	50,50
Abschnitt 2 Batteriegelgesetz (BattG)		
Registrierung (§ 20 Absatz 1 BattG)		
2.1	Registrierung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 BattG je Hersteller, Marke und Batterieart oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller, Marke und Batterieart	41,40

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
2.2	Bescheinigung über die Registrierungspflicht nach den §§ 4, 20 Absatz 1 BattG je Hersteller und Batterie oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller und Batterie	232,90 bis 6 755,40
2.3	Prüfung der Einrichtung und des Betriebs eines Rücknahmesystems nach § 20 Absatz 1 Satz 3 BattG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 BattG je Hersteller oder je Bevollmächtigten und vertretenen Hersteller	14,40
Rücknahmesysteme (§ 20 Absatz 2 BattG)		
2.4	Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 20 Absatz 2 Satz 1 BattG je Rücknahmesystem	1 234,80 bis 14 817,70
2.5	Änderung der Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 20 Absatz 2 Satz 1 BattG in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 1 oder 2 BattG hinsichtlich der Wirkung für einzelne Hersteller oder deren Bevollmächtigte je hinzutretenden oder ausscheidenden Hersteller oder je hinzutretenden oder ausscheidenden Bevollmächtigten und vertretenen Hersteller	33,60
2.6	Sonstige Änderung oder nachträgliche Auflage zu der Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 20 Absatz 2 Satz 1 BattG, auch in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 4 BattG je Änderung oder Auflage	120,10 bis 2 282,50
2.7	Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 20 Absatz 2 Satz 2 BattG je Rücknahmesystem und Überprüfung	615,00 bis 6 715,10
Anordnungen (§ 28 Absatz 1 BattG)		
2.8	Anordnung einer Angebotsabgabe nach § 28 Absatz 1 BattG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BattG je Rücknahmestelle und Rücknahmesystem	127,00
2.9	Anordnungen zur dauerhaften Sicherstellung der Sammelzielerreichung mittels dS-Faktor nach § 28 Absatz 1 BattG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 1 BattG	0,80
2.10	Sonstige Anordnungen nach § 28 Absatz 1 BattG	28,60 bis 544,30
Abschnitt 3 Übergreifende Leistungen auf Grund des ElektroG oder des BattG		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
3.1	<p>Zustimmung zum Übergang der Registrierungen bei nur teilweiser Gesamtrechtsnachfolge nach § 37 Absatz 4 Satz 2 ElektroG</p> <p>oder</p> <p>Prüfung der Änderung der Registrierungen nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ElektroG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 4 ElektroG oder der Registrierungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 BattG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 4 BattG (Änderung von Firma, Ort der Niederlassung oder Sitz, Anschrift, Name des Vertretungsberechtigten sowie Änderung von Namen und Kontaktdaten des vertretenen Herstellers) bei gesellschaftsrechtlicher Änderung</p> <p>je Hersteller oder Bevollmächtigter</p>	219,10
3.2	<p>Erhöhung der Gebühr</p> <p>nach den Nummern 1.1 bis 1.8, 1.13 und 1.14 bei Antragstellung, Übermittlung der Nachweise oder Anzeigen außerhalb des zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne des § 37 Absatz 3 ElektroG, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 2 Satz 2 ElektroG,</p> <p>oder</p> <p>nach den Nummern 2.1 bis 2.7 bei Antragstellung oder Übermittlung der Nachweise außerhalb des von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne des § 4 Absatz 3 BattG oder des § 7 Absatz 6 BattG</p> <p>oder</p> <p>nach Nummer 3.1 bei Antragstellung oder Übermittlung der Nachweise außerhalb des von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne des § 37 Absatz 3 ElektroG oder im Sinne des § 4 Absatz 3 BattG</p>	27,40 bis 247,10

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Verordnung sollen die Grundlagen für den Ausgleich der Kosten, die durch individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und nach dem Batteriegesetz (BattG) entstehen, fortgeschrieben werden. Die gemäß § 40 ElektroG und gemäß § 23 BattG beliehene Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem ElektroG soll die Erfüllung dieser Aufgaben über die festgeschriebenen Gebühren kostendeckend finanzieren.

Auf Grund schwankender Vorgangszahlen bei den einzelnen Gebührentatbeständen für die Aufgabenerfüllung nach dem ElektroG und nach dem BattG sowie infolge sich verändernder Gesamtkosten der Gemeinsamen Stelle der Hersteller nach dem ElektroG werden die Gebührensätze jährlich durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) überprüft und für das jeweils folgende Jahr ermittelt. Mit der Verordnung sollen die einzelnen Gebührensätze auf der Grundlage der Ermittlung und der Erfahrungswerte mit dem ElektroG und dem BattG für das Jahr 2024 angepasst werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Gebührentatbestände werden hinsichtlich der Aufgabenerfüllung nach dem ElektroG und nach dem BattG an die neuen Prognosen für das Jahr 2024 angepasst.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

§ 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) ermächtigt die Bundesministerien, für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren und Auslagen durch Besondere Gebührenverordnung zu regeln. Das BMUV macht mit der vorliegenden Gebührenverordnung von dieser Ermächtigung für den Bereich des ElektroG und des BattG Gebrauch.

Die Besondere Gebührenverordnung bedarf als Ministerverordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates.

V. Regelungsfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Änderungsverordnung steht im Einklang mit dem Leitfaden der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie enthält Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind und etwaige Belas-

tungen für die Wirtschaft auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduzieren. Die Regelungen haben keine ökologischen Auswirkungen. Die in der Verordnung getroffenen Regelungen betreffen auch keine sozialen Aspekte.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderungsverordnung begründet für den Bund, die Länder und die Gemeinden keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

3. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Änderungsverordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Mit dem Regelungsvorhaben wird auch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft begründet. Die Verpflichtungen, die eine Gebührenpflicht nach dieser Verordnung auslösen, ergeben sich bereits aus dem ElektroG und dem BattG. Der Erfüllungsaufwand wurde dort bereits berücksichtigt. In der Verordnung erfolgt dazu nun eine Vollkostenrechnung nach gebührenrechtlichen Maßstäben. Die Anforderungen der „One in, one out-Regel“ kommen nicht zur Anwendung.

Auf Seiten der Verwaltung entsteht sowohl für den Bund als auch für die Länder und Gemeinden kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4. Weitere Kosten

Die Gesamtbelastungen für die Wirtschaft steigen im Verhältnis zu den bisherigen Kosten leicht.

Sonstige Preiswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ob und in welchem Umfang die Gebühren von den Gebührenpflichtigen auf die Verbraucherpreise umgelegt werden, hängt von einer Reihe von Einflussfaktoren ab, u. a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Eine Kostensteigerung kann daher nicht ausgeschlossen werden. Allerdings sind die Gesamtbelastungen durch die Gebühren verglichen mit der gesamten Wertschöpfung der Unternehmen so gering, dass eine mögliche Umlage der Gebühren für das gesamtwirtschaftliche Preisniveau ohnehin zu vernachlässigen ist. Eine Auswirkung auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau ist daher nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesetz-Gebührenverordnung)

Artikel 1 ändert die ElektroGBattGGebV.

Zu Nummer 1

Nummer 1 nimmt Änderungen an § 2 vor und vollzieht die Streichung der Gebührentatbestände nach den bisherigen Nummern 1.6, 1.9, 1.12 und 3.2 der Anlage nach.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nimmt Änderungen an § 3 vor.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a passt die Übergangsregelung des Absatz 1 an die neuen Vorgaben an. Damit wird sichergestellt, dass in Fortsetzung der bisherigen Regelung für bereits beantragte oder begonnene, aber noch nicht vollständig erbrachte Leistungen die geänderte Fassung der ElektroGBattGGebV heranzuziehen ist. Danach gelten die neuen Gebührentatbestände auch für Leistungen, die vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung beantragt, aber noch nicht vollständig erbracht wurden.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b vollzieht die Streichung des Gebührentatbestandes Nummer 1.6 der Anlage nach.

Zu Nummer 3

Nummer 3 fasst die Anlage neu und passt die Gebührentatbestände an die neuen Schätzungen für das Jahr 2024 an.

Die nach der ElektroGBattGGebV erhobenen Gebühren dienen dazu, die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der gemäß § 40 ElektroG und gemäß § 23 BattG beliebige Gemeinsamen Stelle der Hersteller nach dem ElektroG, die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (Stiftung ear), durch kostendeckende Gebühren zu finanzieren.

Vor dem Hintergrund der Beleihung ist Grundlage der Kostenermittlung eine zu diesem Zweck eingeführte und fortentwickelte Kosten-und-Leistungs-Rechnung der Gemeinsamen Stelle entsprechend den Vorgaben des BGebG und der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV). Die Gebührenkalkulation erfolgt danach in mehreren Schritten:

- Festlegung der Gebührentatbestände für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen und Ermittlung der mit der gebührenfähigen Leistung verbundenen Tätigkeiten und Prozesse im Sinne des § 3 Absatz 1 AGebV;
- Bestimmung sachgerechter Maßstäbe für die Verteilung der Gemeinkosten;
- Berechnung der Gesamtkosten (Einzel- und Gemeinkosten) im Sinne des § 9 Absatz 1 BGebG der jeweiligen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung unter Anwendung der sachgerechten Maßstäbe für die Verteilung der Gemeinkosten;
- Bestimmung der Gesamtzahl an Maßstabseinheiten der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen;
- Bildung des Gebührensatzes bzw. -rahmens.

Insofern wird auch auf die Ausführungen in der Begründung zur ElektroGGebV (BANz. AT 27.10.2015 B2) verwiesen.

In den Gebühren für Leistungen nach dem ElektroG sind gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 BGebG in Verbindung mit § 33 Absatz 3 Satz 3 ElektroG auch die Kosten berücksichtigt, die der Gemeinsamen Stelle der Hersteller für die in § 33 Absatz 3 Satz 1 ElektroG aufgezählten Tätigkeiten entstehen und zu ersetzen bzw. im Fall der Beleihung bei ihr gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 ElektroG zu verrechnen sind. Insofern besteht für diese Kosten ein ausreichend enger Sachzusammenhang zur Leistungserbringung.

Auf Grundlage der Entwicklungen in den vergangenen Jahren – auch bereits auf Grundlage der ElektroGKostV – sowie insbesondere der mit der Neufassung des ElektroG und des BattG gewonnenen Erkenntnisse und im Hinblick auf die 2024 zu erwartenden Vorgangszahlen wurde die Höhe der Gebühren für sämtliche Tatbestände überprüft. Unter anderem passt die Änderung der Anlage die Gebührenhöhen an die neuen Schätzungen mit Blick auf die Vorgangszahlen an. Zudem werden die Gebührentatbestände entsprechend der Fortentwicklung der Verwaltungspraxis teilweise neu gefasst.

Für die überwiegende Anzahl der Gebührentatbestände, die im Zusammenhang mit den Pflichten nach dem ElektroG stehen, kommt es zu einer leichten und teils deutlichen Verringerung der Gebührenhöhe. Hier kommen Kostensenkungen durch weitere Digitalisierung und Prozessstraffungen in Form von automatisierten Prüfungen zum Tragen. Bei den Gebührentatbeständen, die im Zusammenhang mit den Pflichten nach dem BattG stehen, kommt es aufgrund der Reduktion der Fallzahlprognose gemäß den bisherigen Erfahrungen insbesondere im Bereich der Gebühr für die Registrierung sowie gestiegener Arbeitsaufwände insbesondere im Bereich der Überprüfung der Systemgenehmigungen zu einer Erhöhung der Gebührenhöhe.

Zu Nummer 1.1 und 1.2 (Registrierung, Registrierungskonto)

Dämpfend auf die Gebührensätze insbesondere für die Erteilung der Registrierung nach der Nummer 1.1 wirkt sich – neben Digitalisierung und Prozessstraffungen in Form von automatisierten Prüfungen – die Anlastung der Kosten des Registrierungsaccounts auf alle registrierten Hersteller nach der Nummer 1.2 aus. Die Gebühr nach Nummer 1.2 steigt demgegenüber auch aufgrund der Einbeziehung von IT-Gemeinkosten wie der Möglichkeit zur Selbstadministration von einfachen Registrierungsdatenänderungen der Hersteller zum Vorjahr an. Zudem schlägt sich die Erhöhung des PR-Budgets um 1,62 Mio. € in diesem Gebührentatbestand aus, so dass diese Gebühr im Vergleich zum Vorjahr um etwa 80% höher ausfällt.

Zu Nummer 1.4 und 1.5 (Gebührentatbeständen für die Garantieprüfung)

Konzeptionelle Änderungen geben sich infolge weiterer Digitalisierung und Prozessstraffungen bei den Gebührentatbeständen für die Garantieprüfung nach den bisherigen Nummern 1.4 bis 1.6.

Künftig wird die Höhe der jährlich nachzuweisenden Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 ElektroG im Wesentlichen IT-gestützt und kontinuierlich im laufenden Kalenderjahr überprüft. Mit dem neugefassten Gebührentatbestand nach Nummer 1.5 wird diese kontinuierliche Prüfung des Garantiebetrags auch im Fall von individuellen Garantienachweisen abgegolten. Vom neugefassten Gebührentatbestand nach Nummer 1.4 ist damit künftig nur die Prüfung der herstellerindividuellen Garantie dem Grunde nach (insbesondere also die grundsätzlichen Vorgaben aus § 7 Absatz 1 und Absatz 2 ElektroG zur Insolvenzfestigkeit, zum zu besichernden Anspruch und zu den zulässigen Garantieförmern, jedoch ohne betragsmäßige Prüfung der Garantiehöhe) umfasst.

Neben Nummer 1.4 fällt – allerdings nur einmal je Hersteller bzw. je Bevollmächtigten und vertretenen Hersteller, Geräteart und angefangenes Kalenderjahr – die Gebühr für die kontinuierliche Betragsprüfung nach Nummer 1.5 an. Die Ausgestaltung als Kalenderjahresgebühr trägt dem Umstand Rechnung, dass der Garantienachweis jährlich zu erbringen ist. Die Entstehung der Gebühr je angefangenes Kalenderjahr entspricht dem typischen Garantiegültigkeitszeitraum und trägt auch dem verwaltungspraktischen Bedürfnis nach einer einfach und verlässlich zu vollziehenden Regelung Rechnung.

Infolge der kontinuierlichen Garantiebetragsprüfung entfallen künftig punktuelle Prüfungen, wie sie Gegenstand des bisherigen Gebührentatbestands nach Nummer 1.6 war. Denn der neugefasste Gebührentatbestand nach Nummer 1.5 erfasst auch die kontinuierliche Garantiebetragsprüfung in diesem Fall, betrifft also einheitlich individuelle als auch kollektive

Garantienachweise. Der bislang gesonderte Gebührentatbestand nach bisheriger Nummer 1.6 für die punktuelle Prüfung des jährlichen Garantiebetrags bei kollektiven Garantienachweisen geht damit im neugefassten Gebührentatbestand nach Nummer 1.5 auf.

Infolge der kontinuierlichen Prüfung des Garantiebetrags erfolgt künftig auch keine gesondert gebührenpflichtige Aufforderung zum Nachweis und zur Aufstockung des Garantiebetrags. Das bislang punktuelle Prüfverfahren, wie derzeit noch tatbestandlich in bisheriger Nummer 1.12 beschrieben, entfällt und geht im Verfahren über einen eventuellen Widerruf der Registrierung auf. Im Fall eines Widerrufs der Registrierung infolge einer unzureichenden Garantie nach § 37 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 ElektroG fällt eine Gebühr nach Nummer 1.1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 4 BGebG an.

Zu Nummern 1.7 bis 1.9 (Benennung und Zulassung eines Bevollmächtigten, Änderung und Ende der Beauftragung)

Die Gebühr nach Nummer 1.7 (bisher Nummer 1.8) fällt künftig auch für die Bestätigung der Änderung einer Beauftragung an, die vormals von der Gebühr nach bisheriger Nummer 1.9 erfasst war. Der Gebührentatbestand nach bisheriger Nummer 1.9 geht damit tatbestandlich in der zweiten Variante des neuen Gebührentatbestands der Nummer 1.7 auf. Der Gebührentatbestand nach bisheriger Nummer 1.9 selbst entfällt damit künftig. Die Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis haben gezeigt, dass im Fall der Bestätigung der Benennung und im Fall der Bestätigung der Änderung einer Beauftragung nunmehr ein vergleichbarer Prüfaufwand anfällt, so dass die vormals getrennten Gebührentatbestände zur Vereinfachung des administrativen Aufwands für Verwaltung und Hersteller zusammengefasst werden können.

Die Gebühr nach Nummer 1.9 (vormals Nummer 1.11) für die Prüfung der Zulassung der Bevollmächtigten für mehr als 20 zeitgleich wirksame Registrierungen steigt deutlich an. Hierbei werden nunmehr die Wartungskosten für den Portalzugang der Bevollmächtigten bei der Gebührenhöhe angelastet.

Zu Nummern 1.11 und 1.12 (Garantiesysteme)

Die Gebühren für die kalenderjährliche Feststellung der Eignung der Garantiesysteme steigen leicht an. Hier schlagen sich Zusatzkosten in Form von Anfangsinvestitionen für einen Ausbau der Digitalisierung der Verwaltungsabläufe und Verbesserung auch der Nutzerfreundlichkeit für die Garantiesystembetreiber nieder. Der Kostenanstieg wird jedoch dadurch gedämpft, dass die Investitionen für den Ausbau der Digitalisierung auch in diesem Bereich auf die Nutzungsdauer der zusätzlichen IT-Module (gemäß den Afa-Tabellen) verteilt werden.

Zu Nummern 2.1 bis 2.7 (Batteriegesetz (BattG))

Für die Gebühr nach Nummer 2.7 für die Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen der Rücknahmesysteme ist künftig eine Rahmengebühr vorgesehen. Gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 BattG überprüft die zuständige Behörde regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt werden. Die turnusmäßigen Überprüfungen betreffen damit alle Rücknahmesysteme und sind je nach Umfang und Ausgestaltung des jeweiligen zu prüfenden Rücknahmesystems unterschiedlich aufwändig. Die bislang vorgesehene Festgebühr ist daher künftig – entsprechend dem Gebührentatbestand für die Genehmigung selbst in Nummer 2.4 – als Rahmengebühr ausgestaltet. Zudem ist die Mittelgebühr gegenüber dem vormaligen Festgebührensatz erhöht, um dem nach den Erfahrungen der Verwaltungspraxis gestiegenen mittleren Zeitaufwand bei der Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 3.1 und 3.2 (Zustimmung zum Übergang der Registrierungen und Prüfung der Änderung der Registrierungen)

Der Gebührentatbestand in Nummer 3.1 ist redaktionell überarbeitet und vollzieht die Streichung der Gebührentatbestände nach den bisherigen Nummern 1.6, 1.9 und 1.12 nach. Die Verwendung der Mehrzahl bei den übergegangenen oder geänderten Registrierungen stellt klar, dass diese Gebühr auch im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Änderung oder Gesamtrechtsnachfolge den Bevollmächtigten betreffend nur einmal je Änderung oder Gesamtrechtsnachfolge (und nicht für jeden von der Änderung oder Gesamtrechtsnachfolge beim Bevollmächtigten betroffenen Hersteller) anfällt. Der Gebührentatbestand fällt allerdings künftig – ergebnisoffen – bereits für die Prüfung der Änderung der Registrierung bei gesellschaftsrechtlichen Änderungen an.

Einfache Änderungen der Registrierungsdaten, die die Hersteller selbst in ihrem Registrierungskonto vornehmen können, sind künftig Teil der betreffenden Gemeinkosten, insbesondere der Nummer 1.2. Eine Verselbständigung der Kosten der einfachen Registrierungsdatenänderungen als Gebührentatbestand entfällt künftig zur Vereinfachung des administrativen Aufwands für Verwaltung und Hersteller.

Nummer 3.2 enthält Folgeänderungen zum Entfallen des Gebührentatbestandes nach bisheriger Nummer 3.2.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung. Diese tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.